



Sitzungsvorlage

Nr. 0397/2018

Kommunalwahlen am 26. Mai 2019 - Bestellung des Gemeindewahlausschusses

Beratungsfolge	Datum	Status	Beratungszweck
Ausschuss für Verwaltung, Finanzen und Soziales	16.01.2019	nicht öffentlich	Vorberatung
Gemeinderat	29.01.2019	öffentlich	Beschlussfassung

Anlagen:

Beschlussantrag

1. Der Gemeinderat wählt zur Durchführung der Kommunalwahlen 2019 als Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses Herrn Stadtoberrechtsrat Dr. Martin-Peter Oertel.
2. Der Gemeinderat wählt zur Durchführung der Kommunalwahlen 2019 als stellvertretenden Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses Herrn Stadtverwaltungsdirektor Wolfgang Müller.
3. Der Gemeinderat wählt zur Durchführung der Kommunalwahlen 2019 aus dem Kreis der Wahlberechtigten vier Beisitzer/innen im Gemeindewahlausschuss sowie deren Stellvertreter/innen auf Vorschlag der Fraktionen (§ 11 Abs. 2 KomWG).

I. Sachverhalt und Begründung**A. Kommunalwahlen**

Die Kommunalwahlen finden zeitgleich am 26. Mai 2019 mit den Wahlen zum Europäischen Parlament statt. Am Wahlsonntag schließen die Wahllokale um 18:00 Uhr. Die Auszählung der Wahlen erfolgt in den Räumen des Rathauses am Marktplatz, des Rathauses am Otto-Oppenheimer-Platz und evtl. auch auf dem Campus 1. Das Ergebnis wird mittels eines landeseinheitlichen EDV-Verfahrens ermittelt.

1. Dem Gemeindewahlausschuss obliegt die Leitung der Gemeindewahlen (Wahl der Gemeinderäte und Ortschaftsräte); er hat darüber zu wachen, dass die Vorbereitung und die Durchführung der Wahlen vorschriftsmäßig vor sich gehen. Im vorbereitenden Verfahren ist ihm als wichtigste Aufgabe die Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge zugewiesen (§ 18 Kommunalwahlordnung - KomWO). Er entscheidet auch darüber, ob Widersprüchen gegen die Zurückweisung von Wahlvorschlägen oder gegen die Streichung von Bewerbern

abgeholfen werden kann. Bei der Durchführung der Wahl kommt ihm vor allem die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses zu. Bei der Wahl der Kreisräte leitet der Gemeindevwahlausschuss die Durchführung der Wahl in der Gemeinde und wirkt bei der Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis mit (§ 11 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz - KomWG).

Gemäß § 11 Abs. 2 KomWG besteht der Gemeindevwahlausschuss aus der Oberbürgermeisterin als Vorsitzende und mindestens zwei Beisitzern. Die Beisitzer und Stellvertreter in gleicher Zahl wählt der Gemeinderat aus den Wahlberechtigten. Die Oberbürgermeisterin bestellt den Schriftführer und die erforderlichen Hilfskräfte.

Es ist zu beachten, dass Wahlbewerber und Vertrauensleute nicht zu Mitgliedern eines Wahlorgans berufen werden dürfen, auch darf niemand für dieselbe Wahl in mehreren Wahlorganen Mitglied sein.

2. Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses ist kraft Gesetzes die Oberbürgermeisterin. Ihre Stellvertretung richtet sich prinzipiell nach § 48 i. V. m. 49 GemO, demnach Herr Bürgermeister Glaser.

Da jedoch Frau Oberbürgermeisterin Petzold-Schick wie auch Herr Bürgermeister Glaser für die Wahl der Kreisräte kandidieren, scheiden beide als Vorsitzende aus. Es handelt sich hier um einen speziellen Fall der rechtlichen Verhinderung, für den § 11 Abs. 2 Satz 3 KomWG eine Sonderregelung vorsieht. Für diesen Fall wählt der Gemeinderat den Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses und einen Stellvertreter aus den Wahlberechtigten oder den Gemeindebediensteten.

Die Verwaltung schlägt dem Gemeinderat vor, zum Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses den mit der Materie vertrauten Herrn Stadtoberrechtsrat Dr. Martin-Peter Oertel und Herrn Stadtverwaltungsdirektor Wolfgang Müller zum stellvertretenden Vorsitzenden zu wählen.

3. Mindestens zwei Beisitzer und ihre Stellvertreter in gleicher Zahl sind aus dem Kreis der Wahlberechtigten zu wählen. Bei der Zusammensetzung des Gemeindevwahlausschusses soll die Zahl und Stärke der im Gemeinderat vertretenen Parteien und Wählervereinigungen berücksichtigt werden. Es wird daher vorgeschlagen, dass jede der im Rat vertretenen Fraktionen (CDU, SPD, FWV/FDP, Grüne/Neue Köpfe) einen Beisitzer/in und dessen/deren Stellvertreter/in zur Wahl vorschlägt, so dass sich die Zahl der Beisitzer/innen auf vier erhöht.

Das Amt des Beisitzers/der Beisitzerin im Gemeindevwahlausschuss darf nur von in Bruchsal für alle anstehenden Wahlen (= Gemeinderatswahl und Kreistagswahl) Wahlberechtigten ausgeübt werden. Ebenso dürfen Wahlbewerber und Vertrauensleute (§15 KomWO) nicht zu Mitgliedern eines Wahlorgans berufen werden, auch darf niemand für dieselbe Wahl in mehreren Wahlorganen Mitglied sein.

4. Der Schriftführer des Gemeindevwahlausschusses und die erforderlichen Hilfskräfte werden von der Oberbürgermeisterin als Organ der Gemeinde bestellt. Hierfür sind als Schriftführer Herr Roland Reiß, Rechtsamt sowie als Hilfsperson Herr Stadtoberamtsrat a. D. Rolf App vorgesehen. Die Geschäftsstelle des Gemeindevwahlausschusses wird beim Rechtsamt im Rathaus am Marktplatz eingerichtet.
5. Hinsichtlich der Reihenfolge der Auszählung gilt:
Bei der Ermittlung des Wahlergebnisses hat § 60 EuWO Vorrang vor § 51 Abs. 3 KomWO, d.h., dass zunächst das Ergebnis der Europawahl zu ermitteln ist.

Im Übrigen legt nach § 51 Abs. 3, S. 1, 2. HS KomWO der Vorsitzende des Gemeindewahlausschusses die weitere Reihenfolge der Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse fest. Es wird folgende Reihenfolge vorgeschlagen:

Kreistag ► Gemeinderat ► Ortschaftsrat

B. Ende der Amtszeit des bestehenden Gemeinderats und Neukonstituierung

Gemäß § 30 Abs. 2 Satz 1 GemO endet die Amtszeit der Mitglieder des Gemeinderats mit Ablauf des Monats, in dem die regelmäßigen Wahlen der Gemeinderäte stattfinden, also mit Ablauf des 31.05.2019.

Wenn die Wahl von der Wahlprüfungsbehörde nicht beanstandet wurde, ist die erste Sitzung des Gemeinderats unverzüglich nach der Zustellung des Wahlprüfungsbescheids oder nach ungenutztem Ablauf der Wahlprüfungsfrist, sonst nach Eintritt der Rechtskraft der Wahl anzuberaumen. Bis zum Zusammentreten des neu gebildeten Gemeinderats führt der bisherige Gemeinderat die Geschäfte weiter.

Es ist vorgesehen, die bisherigen Mitglieder des Gemeinderats in der Sitzung am 23.07.2019 zu verabschieden und gleichzeitig die konstituierende Sitzung des neuen Gemeinderats durchzuführen.

C. Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Einreichungsfrist von Wahlvorschlägen beginnt am Tag nach der Bekanntmachung der Wahl und endet am Donnerstag, 28. März 2019, 18:00 Uhr (§ 13 KomWO).

Die Bekanntmachung der Wahl ist in Abstimmung mit der Bekanntmachung der Kreistagswahl durch das Landratsamt Karlsruhe auf den 21. Februar 2019 terminiert.

II. Nachhaltigkeit und finanzielle Auswirkungen

Es ist folgende Produktgruppe betroffen: 1210

Die Einrichtung des Gemeindewahlausschusses erfolgt aufgrund gesetzlicher Vorgabe (Kommunalwahlgesetz).

Finanzielle Auswirkungen: Keine